

**Handelsname: Glas- & Porzellankleber
(Kleberkomponente)**

**BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 30.11.2015 **Überarbeitet am:** 01.02.2013 **Datum des Inkrafttretens:** 01.02.2013
Version: 20.13.02 **Ersetzte Version:** 20.09.02

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Handelsname: Glas- & Porzellankleber [GP28]
(Kleberkomponente)

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Spezialkleber

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH
Wehlauer Straße 49 - 59
DE – 90766 Fürth
Telefon +49 (0) 911 / 73104-8 / Fax +49 (0) 911 / 73104-5
E-Mail sicherheitsdatenblatt@bindulin.com

Auskunftgebender Bereich

Abteilung Produktsicherheit BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH – Chemische Fabrik

Notrufnummer

Tel. +49 (0) 911 / 73104-9
Erreichbar zu folgenden Bürozeiten:
Montag – Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gefahrenbezeichnungen

Reizend, Umweltgefährlich

R-Sätze

R36/38 Reizt die Augen und die Haut. R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

GHS-Einstufung

Gefahrenkategorien

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautreiz. 2
Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenreiz. 2
Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Sens. Haut 1
Gewässergefährdend: Aqu. chron. 2

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kennzeichnungselemente

Signalwort Achtung

Piktogramme GHS07 - GHS09

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 30.11.2015 Überarbeitet am: 01.02.2013 Datum des Inkrafttretens: 01.02.2013
Version: 20.13.02 Ersetzte Version: 20.09.02



Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700
Bisphenol-F-Epoxidharz
Trimethylolpropan-polyglycidylether.
Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)

Gefahrenhinweise

H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P301 + P315 + P101	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P337 + P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501	Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß behördlicher Vorschrift zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700

CAS-Nr.: 25068-38-6 EG-Nr.: 500-033-5 Index-Nr.: 603-074-00-8 > 75 %

Xi, N R36/38-43-51-53

Eye Irrit. 2, Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 2; H319 H315 H317 H411

Trimethylolpropan-polyglycidylether

CAS-Nr.: 30499-70-8 EG-Nr.: - Index-Nr.: - < 1 %

Xi R36/38-43-52-53

Eye Irrit. 2, Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 3; H319 H315 H317 H412

Bisphenol-F-Epoxidharz

CAS-Nr.: 55492-52-9 EG-Nr.: - Index-Nr.: - < 25 %

Xi, N R36/38-43-51-53

Eye Irrit. 2, Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 2; H319 H315 H317 H411

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 30.11.2015 **Überarbeitet am:** 01.02.2013 **Datum des Inkrafttretens:** 01.02.2013
Version: 20.13.02 **Ersetzte Version:** 20.09.02

Gefährliche Inhaltsstoffe

2-Butanonoxim
CAS-Nr.: 68609-97-2 EG-Nr.: 271-846-8 Index-Nr.: 603-103-00-4 < 1 %
Xi R38-43
Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1; H315 H317

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Hinweis: Diese Gefährlichkeitsmerkmale beziehen sich auf die Eigenschaften der reinen Inhaltsstoffe, zur Kennzeichnung der Zubereitung (Produkt) siehe Abschnitte 2 und 16. Produkt enthält keine SVHC Stoffe.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Bei Atembeschwerden Sauerstoff geben. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei allergischen Erscheinungen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Erbrechen herbeiführen, wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂), Chlorwasserstoffgas.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 30.11.2015 **Überarbeitet am:** 01.02.2013 **Datum des Inkrafttretens:** 01.02.2013
Version: 20.13.02 **Ersetzte Version:** 20.09.02

Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandklasse: B

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Exposition vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung tragen. (Siehe Abschnitt 8.)

Umweltschutzmaßnahmen

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Exposition vermeiden. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. (Siehe Abschnitt 8.)
Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Weitere Angaben zur Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Entzündend (oxidierend) wirkende feste Stoffe. Entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe. Explosivstoffe. Ansteckungsgefährliche Stoffe. Radioaktive Stoffe. Lebensmittel- und Futtermittel.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 30.11.2015 **Überarbeitet am:** 01.02.2013 **Datum des Inkrafttretens:** 01.02.2013
Version: 20.13.02 **Ersetzte Version:** 20.09.02

Schützen gegen: Licht, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht, Hitze, Kälteeinwirkung, Feuchtigkeit.

Lagerklasse nach TRGS 510
10

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Bisher wurden keine nationalen Grenzwerte festgelegt.

Sonstige Angaben

DNEL - worker = 8,3 mg/kg

Begrenzung und Überwachung der Exposition



Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden. Straßenkleidung ist getrennt von der Arbeitskleidung aufzubewahren.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Stauberzeugung/-bildung

Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfiltergerät (DIN EN 141). Filtertyp: A-P2/P3
Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Handschutz

Stulpenhandschuhe aus Gummi. DIN EN 374

Geeignetes Material:

NBR (Nitrilkautschuk). (> 0,5 mm)

FKM (Fluorkautschuk). (> 0,5 mm)

PVC (Polyvinylchlorid). (0,5 mm)

Vor Gebrauch auf Dichtheit / Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Augenschutz

Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille. DIN EN 166.

Körperschutz

Geeigneter Körperschutz: Laborkittel.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 30.11.2015 **Überarbeitet am:** 01.02.2013 **Datum des Inkrafttretens:** 01.02.2013
Version: 20.13.02 **Ersetzte Version:** 20.09.02

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: gelb
Geruch: charakteristisch
Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar.

Prüfnorm

Zustandsänderungen

Schmelztemperatur: nicht bestimmt
Siedepunkt: > 200 °C
Flammpunkt: > 100 °C
Explosionsgefahren: keine/keiner
Dichte (bei 20 °C): 1,16 - 1,19 g/cm³
Wasserlöslichkeit: nicht mischbar
Dyn. Viskosität (bei 25 °C): 9000 mPa s

IS

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

Chemische Stabilität

Stabil bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen.

Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Oxidationsmittel, stark. Starke Säure. Amine. Alkalien (Laugen), konzentriert.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO₂). Chlorwasserstoff (HCl).

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 30.11.2015 **Überarbeitet am:** 01.02.2013 **Datum des Inkrafttretens:** 01.02.2013
Version: 20.13.02 **Ersetzte Version:** 20.09.02

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Prüfungen

Akute Toxizität

Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	h	Quelle
25068-38-6	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700				
Akute orale Toxizität	LD50	> 2000 mg/kg	Ratte	-	ECHA dossier
Akute dermale Toxizität	LD50	> 2000 mg/kg	Ratte	-	ECHA dossier
55492-52-9	Bisphenol-F-Epoxidharz				
Akute orale Toxizität	LD50	> 5000 mg/kg	Ratte	-	-
68609-97-2	Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)				
Akute orale Toxizität	LD50	5000 mg/kg	Ratte	-	-

Reiz- und Ätzwirkung

Reizwirkung am Auge: reizend.
Reizwirkung an der Haut: reizend.

Sensibilisierende Wirkungen

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut: Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der diese Zubereitung gebraucht wird.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700:
Subchronische dermale Toxizität: NOAEL = 10 mg/kg (90d) Ratte.
Subchronische orale Toxizität: NOAEL = 50 mg/kg (90d) Ratte.

Krebserzeugene, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700:
Es gibt Hinweise auf: In-vitro Mutagenität; Keine Hinweise auf: Cancerogenität
Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate):
Es gibt Hinweise auf: In-vitro Mutagenität.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Toxizität

Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	Spezies	h	Quelle
25068-38-6	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700				
Akute Fischtoxizität	LC50	3,6 mg/l	Leuciscus idus	96	-
Akute Algentoxizität	ErC50	220 mg/l	Alge Scenedesmus sp.	96	-
Akute Crustaceatoxizität	EC50	2,8 mg/l	Alge Scenedesmus sp.	48	-
68609-97-2	Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)				
Akute Fischtoxizität	LC50	1-10 mg/l	-	96	-
Akute Crustaceatoxizität	EC50	1-10 mg/l	Daphnia magna	48	-

Persistenz und Abbaubarkeit

Ein Teil der Komponenten ist schwer biologisch abbaubar.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 30.11.2015 **Überarbeitet am:** 01.02.2013 **Datum des Inkrafttretens:** 01.02.2013
Version: 20.13.02 **Ersetzte Version:** 20.09.02

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700 :
5%/ 28d OECD Guideline 301 F
Ein Teil der Komponenten ist biologisch abbaubar.
Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate):
87%/ 28d OECD Guideline 301 F

Biologische Abbaubarkeit

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700 : BCF 31 (calc.)
Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten, da dieses Material hydrolytisch instabil ist.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
25068-38-6	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700	3,26
68609-97-2	Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)	3,77

Weitere Hinweise

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700 : hydrolisiert 82% (28d).

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren zur Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Abfallschlüssel Produkt

20 01 27 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN;
Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01); Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel Produktreste

20 01 27 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN;
Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01); Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

15 01 10 VERPACKUNGSABFALL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind als gefährlicher Abfall eingestuft.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 30.11.2015 **Überarbeitet am:** 01.02.2013 **Datum des Inkrafttretens:** 01.02.2013
Version: 20.13.02 **Ersetzte Version:** 20.09.02

werden.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

UN-Nummer: 3082
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (enthält: Epoxidharz)
Transportgefahrenklassen: 9
Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 9



Klassifizierungscode: M6
Sondervorschriften: 274, 335, 601
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer: 90
Tunnelbeschränkungscode: E

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Freigestellte Menge: E1

Binnenschifftransport

UN-Nummer: 3082
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (enthält: Epoxidharz)
Transportgefahrenklassen: 9
Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 9



Klassifizierungscode: M6
Sondervorschriften: 274, 335, 601
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer: 90

Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschifftransport

Freigestellte Menge: E1

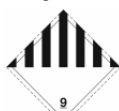
Seeschifftransport

UN-Nummer: 3082
Ordnungsgemäße UN- ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE,

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 30.11.2015 Überarbeitet am: 01.02.2013 Datum des Inkrafttretens: 01.02.2013
Version: 20.13.02 Ersetzte Version: 20.09.02

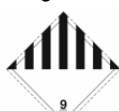
Versandbezeichnung: LIQUID, N.O.S. (contains epoxy resin)
Transportgefahrenklassen: 9
Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 9



Sondervorschriften: 274, 335
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Beförderungskategorie: 3
EmS: F-A, S-F

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport
Freigestellte Menge: E1

Lufttransport
UN-Nummer: 3082
Ordnungsgemäße UN-
Versandbezeichnung: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE,
LIQUID, N.O.S. (contains epoxy resin)
Transportgefahrenklassen: 9
Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 9



Sondervorschriften: A97, A158
Begrenzte Menge (LQ) Passenger: 30 kg G
IATA-Verpackungsanweisung–Passenger: 964
IATA-Maximale Menge–Passenger: 450 L
IATA-Verpackungsanweisung–Cargo: 964
IATA-Maximale Menge–Cargo: 450 L

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport
Freigestellte Menge: E1
Passenger-LQ: Y964

Umweltgefahren
Umweltgefährlich/Meeresschadstoff: ja



Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische
Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 30.11.2015 **Überarbeitet am:** 01.02.2013 **Datum des Inkrafttretens:** 01.02.2013
Version: 20.13.02 **Ersetzte Version:** 20.09.02

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie

0% (Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL))

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).
Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).
Beschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Störfallverordnung

Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 51/53
Katalognr. gem. StörfallVO: 9b
Mengenschwellen: 200 t / 500 t

Technische Anleitung Luft I

5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m \geq 0.50 kg/h: Konz. 50 mg/m³

Wassergefährdungsklasse

2 - wassergefährdend

Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze.

- 36/38 Reizt die Augen und die Haut.
- 38 Reizt die Haut.
- 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
- 51 Giftig für Wasserorganismen.
- 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- 52 Schädlich für Wasserorganismen.
- 53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

- H315 Verursacht Hautreizungen.
 - H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 - H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 - H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 - H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
-

**Handelsname: Glas- & Porzellankleber
(Kleberkomponente)**

**BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 30.11.2015 **Überarbeitet am:** 01.02.2013 **Datum des Inkrafttretens:** 01.02.2013
Version: 20.13.02 **Ersetzte Version:** 20.09.02

Anhang

Copyright 2015, BINDULIN-WERK, H.L.Schönleber GmbH, Wehlauer Str. 49-59, D-90766 Fürth

Erklärung

Die in diesem Sicherheitsblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung/Erstellung und werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen angegeben. Sie entsprechen unserem gegenwärtigen Wissenstand, stammen von anerkannten Quellen und sind Stand der Technik zum angegebenen Zeitpunkt. Sie dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. BINDULIN-WERK übernimmt keinerlei Haftung aus der Verwendung des hier beschriebenen Produkts, da sich die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers unserer Kenntnis und Kontrolle entziehen.
